

Sorgfältige Abwägung eventueller Inanspruchnahme von Beratungsunternehmen bei der Einführung von Qualitätsmanagement in der ärztlichen Versorgung

Zunehmend gehen bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) Anfragen von Kolleginnen und Kollegen aus der ambulanten und stationären ärztlichen Versorgung ein, die – nachdem sie von Qualitätsmanagementberatern kontaktiert wurden – verunsichert sind, in welcher Art und Weise sie zu Qualitätsmanagement verpflichtet und inwieweit hier externe Firmen einzubeziehen sind.

Die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verpflichtet die Ärztinnen und Ärzte, sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Kammer eingeführt sind, zu beteiligen:

§ 5 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 12. Oktober 1997 in der Fassung vom 8. Oktober 2000, lautet auszugsweise:

„Der Arzt ist verpflichtet, an den von der Kammer eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit teilzunehmen. Der Kammer sind die hierzu erforderlichen Auskünfte nicht patientenbezogener Art zu erteilen.“

Über die von der Kammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen werden die bayerischen Ärztinnen und Ärzte über das Bayerische Ärzteblatt bzw. durch persönliche Anschreiben informiert.

Darüber hinaus besteht für Vertragsärzte, zugelassene Krankenhäuser sowie Erbringer von Vorsorgeleistungen oder Rehabilitationsmaßnahmen die Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) zur Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 135 a Absatz 2 SGB V in der Fassung des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 lautet:

(2) Vertragsärzte, zugelassene Krankenhäuser sowie Erbringer von Vorsorgeleistungen oder Rehabilitationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der §§ 136 a, 136 b, 137 und 137 d verpflichtet, sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern. Zugelassene

Krankenhäuser, stationäre Vorsorgeeinrichtungen und stationäre Rehabilitationseinrichtungen sind nach Maßgabe der §§ 137 und 137 d verpflichtet, einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.

Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Ärztinnen und Ärzten im Krankenhaus steht es dabei frei, sich auf dem „freien Markt“ über geeignete Maßnahmen zur Erfüllung dieser Auflage zu informieren bzw. Dienste von Anbietern für die Umsetzung in Anspruch zu nehmen.

Rechtsverbindliche Festlegungen für die Art der Einführung bzw. Umsetzung von Qualitätsmanagement in Arztpraxen oder Krankenhäusern liegen derzeit der BLÄK nicht vor.

Die BLÄK empfiehlt daher Augenmaß hinsichtlich des Einflusses so genannter „externer Qualitätssicherungsberater“ auf Ärzte unter anderem in der stationären Versorgung.

Aus der Sorge um unzulässigen Einfluss von externen Qualitätssicherungsberatern in Krankenhäusern hat der 54. Bayerische Ärztetag im Oktober 2001 folgende Entschlieung (R 27/2001) gefasst:

„Der 54. Bayerische Ärztetag fordert die Qualitätssicherungsgremien der Landes- und Bundesärztekammer auf, dafür Sorge zu tragen, dass die von externen Qualitätssicherungsberatern in Krankenhäusern eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht in den rechtlichen Verantwortungsbereich der leitenden Krankenhausärzte eingreifen dürfen.“

Bei Bedarf steht die BLÄK für weitere Informationen unter
E-Mail: j.w.weidringer@blaek.de
oder Telefon 0 89/41 47-2 33
(Dr. J. W. Weidringer)
zur Verfügung.